

WELCHE AUFGABEN ERFÜLLT DIE VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE?

Die Vormundschaftsbehörde (*Guardianship Tribunal*) bestellt Vormunde und Finanzverwalter für Personen, die das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben und nicht fähig sind, eigene Entscheidungen für ihren Lebensstil und ihre Finanzlage zu treffen, und bei denen keine formlosen Vorkehrungen bestehen.

Eine Person mit einem Vormund braucht nicht unbedingt einen Finanzverwalter. Eine Person mit einem Finanzverwalter braucht nicht unbedingt einen Vormund.

Die Vormundschaftsbehörde kann auch ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen für Personen im Mindestalter von 16 Jahren zustimmen, wenn diese einer Behandlung nicht selbst zustimmen können.

Die Bestellung eines Vormundes

Unter dem Vormundschaftsgesetz (*Guardianship Act*) kann die Vormundschaftsbehörde Vormunde für erwachsene Personen bestellen, die:

- wegen einer Behinderung keine eigenen Entscheidungen für ihren Lebensstil treffen können, und
- eine rechtsfähige Person brauchen, die diese wichtigen Entscheidungen für ihren Lebensstil treffen kann.

Die Vormundschaftsbehörde wird keinen Vormund bestellen, wenn die Entscheidungen über den Lebensstil einer Person formlos, und im besten Interesse der Person, getroffen werden können.

Ein Vormund ist eine rechtlich bestellte Person, die Entscheidungen für die unfähige Person trifft. Ein Vormund ist kein Ersatzpfleger oder Verantwortlicher für den "Fall", und ersetzt diese Personen auch nicht.

Ein Familienmitglied oder Freund kann als Vormund eingesetzt werden, oder die Vormundschaftsbehörde kann den Öffentlichen Vormund bestellen. Der Öffentliche Vormund ist ein Amtsvormund, der nicht zur Vormundschaftsbehörde gehört.

Die Vormundschaftsbehörde kann einen einzelnen Vormund, Mitvormunde und alternative Vormunde bestellen.

In den meisten Fällen werden Vormunde mit einzeln ausgeführten Funktionen von der Vormundschaftsbehörde bestellt. Die häufigsten Funktionen sehen folgendermaßen aus:

- Unterbringung - die Entscheidung, wo die Person wohnen soll
- Gesundheitsfürsorge - die Entscheidung, welche ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen die Person erhalten soll
- Bewilligung von ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen - der Vormund trifft die Entscheidung über die, von anderen vorgeschlagenen, ärztlichen und zahnärztlichen Eingriffe
- Dienstleistungen - erteilt anderen die Erlaubnis, der Person persönliche Dienstleistungen zu erweisen (normalerweise, um der Person den Aufenthalt im eigenen Heim zu ermöglichen).

Vormunde werden für einen festgesetzten Zeitraum bestellt. Die erste Bestellung wird meistens für maximal ein Jahr angeordnet. In besonderen Umständen kann die erste Bestellung auch auf drei Jahren lauten. Die Vormundschaftsbehörde wird die Anordnung kurz vor deren Ablauf überprüfen, es sei denn, die Vormundschaftsbehörde hat bei deren Verkündung entschieden, daß diese keiner Überprüfung bedarf. In diesem Falle verfällt die Anordnung zum Endtermin der Anordnung. Bei der Überprüfung entscheidet die Vormundschaftsbehörde ob:

- die Anordnung und der Vormund für einen weiteren Zeitraum festgesetzt werden sollen,
- die Funktionen des Vormundes geändert werden sollen,
- die Anordnung aufgehoben werden soll, wenn die Person die Entscheidungsfähigkeit zurückerlangt hat, oder der Vormund nicht länger benötigt wird, um für die Person Entscheidungen zu treffen.

Die Bestellung eines Finanzverwalters

Unter dem Vormundschaftsgesetz kann die Vormundschaftsbehörde einen Finanzverwalter für Erwachsene bestellen, die unfähig sind ihre eigenen Finanzen zu regeln und die eine rechtsfähige Person zur Erledigung dieser Aufgaben brauchen. Ein Finanzverwalter ist ein entscheidungsbefugter Substitut.

Die Vormundschaftsbehörde wird keinen Finanzverwalter bestellen, wenn die finanziellen Entscheidungen formlos, und im besten Interesse der Person, getroffen werden können.

Die Vormundschaftsbehörde kann ein Familienmitglied oder einen Freund als Finanzverwalter einsetzen. Das Gesetz über geschütztes Eigentum (*Protected Estates Act*) verlangt, daß diese Person vom Schutzbeauftragten (Protective Commissioner) überwacht wird

Die Vormundschaftsbehörde kann den Schutzbeauftragten auch als Finanzverwalter bestellen. Das Amt des Schutzbeauftragten (Office of the Protective Commissioner) erhebt eine Gebühr für diese Dienste. Der Schutzbeauftragte ist eine Amtsperson, die nicht zur Vormundschaftsbehörde gehört.

Die Vormundschaftsbehörde kann einen einzelnen Finanzverwalter oder Mitfinanzverwalter bestellen.

Die meisten von der Behörde getroffenen Finanzverwaltungsverfügungen sind unbefristet und beziehen sich auf sämtliche finanziellen Angelegenheiten der Person. In manchen Fällen kann die Vormundschaftsbehörde eine Anordnung für eine befristete Zeit erlassen. Diese Anordnungen werden bei einer späteren Anhörung überprüft, um festzustellen ob eine weitere Anordnung nötig ist. Unter besonderen Umständen kann die Vormundschaftsbehörde auch einen Teil des Eigentums einer Person von der Finanzverwaltungsanordnung ausschließen.

Die Vormundschaftsbehörde kann auch eine einstweilige Anordnung für die Finanzverwaltung erlassen. Eine einstweilige Finanzverwaltungsanordnung gilt für einen bestimmten Zeitraum, der nicht länger als sechs Monate betragen darf. Diese Anordnungen schützen die finanziellen Belange der Person, während Beweise ihrer Geschäftsfähigkeit, sowie der Notwendigkeit einer endgültigen Anordnung, gesammelt werden.

Die Vormundschaftsbehörde kann eine Finanzverwaltungsanordnung auf Verlangen widerrufen wenn sie überzeugt ist, daß die Person geschäftsfähig ist. Die Vormundschaftsbehörde kann auch eine Finanzverwaltungsanordnung widerrufen wenn sie überzeugt ist, daß dies im besten Interesse der Person ist.

Einen Antrag stellen

Jede Person mit ehrlichem Interesse für das Wohlergehen einer Person, die unfähig ist eigene Entscheidungen zu treffen, kann einen Antrag bei der Vormundschaftsbehörde stellen. Der Öffentliche

Vormund und der Schutzbevollmächtigte (Protective Commissioner) können einen Antrag stellen, wenn sonst niemand Interesse zeigt, oder dazu nicht imstande ist.

Die Beamten der Vormundschaftsbehörde werden den Antrag überprüfen. Nicht alle Anträge werden angehört. Ein Beamter kann den Antragsteller benachrichtigen und eine weniger formelle Situationslösung, die im besten Interesse der betroffenen Person ist, besprechen. Kommt die Sache zur Anhörung, wird die Vormundschaftsbehörde entscheiden, ob ein Vormund und/oder ein Finanzverwalter bestellt wird.

Der Antragsteller

Der Antragsteller ist die Person, die den Antrag stellt. Der Antragsteller muß:

- die Person, die im Antrag genannt ist, und andere betroffene Personen, über den Antrag informieren
- diese Personen während des Vorganges weiter informieren
- sicherstellen, daß die Vormundschaftsbehörde wenigstens einen ärztlichen Nachweis und einen anderen Bericht mit Einzelheiten über die Behinderung und Unfähigkeit der Person, und Notwendigkeit eines Vormundes und/oder Geschäftsunfähigkeit und Notwendigkeit eines Finanzverwalters, erhält
- den zuständigen Beamten kontaktieren, um diesen über Änderungen, die während des Untersuchungsprozesses stattfinden, zu unterrichten
- die offiziellen Mitteilungen der Anhörung, der Person, für die der Antrag gestellt wurde, sowie den anderen Parteien, zustellen
- der Anhörung beiwohnen und die Person, die Gegenstand des Antrages ist, zur Anhörung mitbringen oder eine andere Person damit beauftragen.

Die Untersuchung

Die Anträge werden geprüft und für die über den Anhörung durch Beamte der Untersuchungs- und Verbindungsabteilung der Vormundschaftsbehörde vorbereitet. Wenn eine Angelegenheit nicht formlos beigelegt werden kann, wird ein Anhörungstermin gesetzt.

Der Antragsteller wird schriftlich über den Anhörungstermin informiert. Sie sollten die Vormundschaftsbehörde so bald wie möglich informieren, wenn ein Dolmetscher, eine Hörhilfe oder anderes Hilfsmittel benötigt wird.

Bei der Antragsvorbereitung für die Anhörung, kann ein Beamter Informationen für die Vormundschaftsbehörde einholen und Personen für die Anhörung vorbereiten. Der Beamte kann auch einen Bericht über die Sache, mit den Ansichten relevanter Personen, vorbereiten. Wenn ein Bericht vorbereitet wird, wird er normalerweise den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde und anderen Teilnehmern der Anhörung ausgehändigt.

Wenn Sie mit einem Beamten der Vormundschaftsbehörde sprechen, ist es wichtig zu wissen, daß diese Notizen für einen Bericht aufschreiben. Wenn Sie wichtige Informationen besitzen, die vertraulich bleiben sollen, sollten Sie dies mit dem Beamten besprechen.

Die Anhörung

Alle Parteien sollten, wo möglich, der Verhandlung persönlich beiwohnen, aber die Beweisaufnahme kann auch telefonisch erfolgen. Die folgenden Personen gelten immer als Partei:

- die Person, die Gegenstand der Verfügung oder des Antrages ist
- der Ehepartner oder Pfleger der Person, die Gegenstand der Verfügung oder des Antrages ist (bezahlte Pfleger sind ausgenommen)
- ein bestellter Finanzmanager oder Vormund
- die Person, die den Antrag auf Verfügung oder Überprüfung einer Verfügung, gestellt hat

Sie müssen nicht unbedingt eine Partei sein, um an einer Verhandlung teilzunehmen, und der Vormundschaftsbehörde Beweise vortragen zu können. Viele Menschen, die die betroffene Person kennen und sich um deren Wohlergehen sorgen, können relevante Ansichten und Informationen haben, die sie dem Gericht vortragen wollen. In den meisten Fällen können Leute an der Anhörung teilnehmen und als Zeugen aussagen.

Die Vormundschaftsbehörde kann eine Person als Partei zur Verhandlung hinzunehmen, wenn sie der Meinung ist, daß diese Person ein besonderes Interesse oder Beziehung hat, die sie berechtigt als Partei, und nicht als aussagender Zeuge aufzutreten. Wenn Sie als Partei auftreten wollen, sollten Sie dies mit den Beamten der Vormundschaftsbehörde besprechen.

Die Parteien können durch einen Anwalt oder anderen Advokaten vertreten werden, jedoch nur mit Erlaubnis der Behörde. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Informationsblatt **Vertretung bei Verhandlungen** (Representation at hearings). Die

meisten Fälle werden ohne Rechtsvertreter abgewickelt.

Die Vormundschaftsbehörde setzt sich zusammen aus mindestens einem rechtlich qualifizierten Mitglied, einem beruflichen Mitglied mit Erfahrung in der Beurteilung oder Behandlung von behinderten Erwachsenen, wie zum Beispiel einem Arzt, Psychologen oder Sozialarbeiter und einem Gemeindemitglied mit Erfahrung auf dem Gebiet der behinderten Erwachsenen.

Die Vormundschaftsbehörde muß sich an die Prinzipien des Vormundschaftsgesetzes (Guardianship Act) halten. Diese Prinzipien besagen, daß jeder:

- dem Wohlergehen und den Interessen der Person allerhöchste Bedeutung zumessen muß
- die Entscheidungsfähigkeit und Bewegungsfreiheit der Person so wenig wie möglich einschränken soll
- die Person dazu ermuntern soll, so normal wie möglich in der Gemeinde zu leben
- die Ansichten der Person hinzuziehen soll
- die Bedeutung der Erhaltung von Familienbeziehungen, sowie kultureller und sprachlicher Umgebungen, erkennen soll
- die Person ermuntern soll, so weit als möglich bei Dingen, die die eigene Person, den Haushalt und die Finanzen betreffen, selbstständig zu handeln
- die Person vor Vernachlässigung, Mißhandlung und Ausbeutung schützen soll
- die Gemeindemitglieder auffordern soll, diese Prinzipien anzuwenden und zu verbreiten.

Die Vormundschaftsbehörde wird einen Vormund bestellen, wenn bewiesen ist, daß die Person, die Gegenstand des Antrages ist,

- eine Behinderung hat
- unfähig ist, eigene Entscheidungen für das Leben zu treffen, und
- einen Vormund braucht

Die Vormundschaftsbehörde wird entscheiden, wer zum Vormund bestellt wird.

Die Vormundschaftsbehörde wird einen Finanzverwalter bestellen, wenn bewiesen ist, daß die Person, die Gegenstand des Antrages ist,

- nicht mehr geschäftsfähig ist
- wenn ein Finanzverwalter bestellt werden muß, und
- wenn es im besten Interesse der Person ist, daß die Verfügung ergeht

Die Vormundschaftsbehörde wird entscheiden, wer zum Finanzverwalter bestellt wird.

Die Verfügung und Gründe für die Entscheidung

Jeder der an der Anhörung teilnimmt, wird normalerweise am Ende der Anhörung durch die Vormundschaftsbehörde mündlich über die Entscheidung informiert.

Kopien der schriftlichen Verfügung und die Begründung der Entscheidung werden an die Person, die Gegenstand der Verfügung ist, dem Antragsteller, den Parteien und anderen, von der Vormundschaftsbehörde benannten Personen, zugeschickt.

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

Zusätzlich zur Bestellung der Vormunde und Finanzverwalter, erteilt die Vormundschaftsbehörde eine Substitut-Einwilligung für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, wenn der Patient einer Behandlung nicht mehr selbst zustimmen kann.

Ärzte haben, außer in Notfällen, eine rechtliche und berufliche Verantwortung, die Einwilligung des Patienten vor dessen Behandlung einzuholen. Normalerweise erteilt der Patient diese Einwilligung. Abschnitt 5 des Vormundschaftsgesetzes nennt die Personen, die an Stelle von unfähigen Personen eine Einwilligung zur Behandlung erteilen können. Abschnitt 5 unterteilt die ärztliche und zahnärztliche Behandlung in drei Kategorien (Spezial-, große und kleine) und führt auf, wer in jeder Kategorie die Einwilligung erteilen darf.

Wenn ein Vormund mit Entscheidungsfähigkeit für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen bestellt wurde, sollte der Arzt die Einwilligung dieser Person vor der Behandlung des Patienten einholen. Wenn es keinen Vormund mit einer solchen Befugnis gibt, und der Patient keine Einwände gegen die Behandlung hat, sollte der Arzt die Einwilligung zur Behandlung von der, für den Patienten "verantwortlichen Person" einholen. Eine "verantwortliche Person" kann für manche Behandlungskategorien die Bewilligung erteilen. Im Informationsblatt "**Verantwortliche Person**" (Person Responsible) finden Sie weitere Informationen über dieses Thema. Für rezeptfreie Medikamente oder Erste-Hilfe Erste Hilfe wird keine Einwilligung verlangt.

Wenn der Patient die vorgeschlagene Behandlung ablehnt, muß der Arzt die Einwilligung von der Behörde einholen. Um diese Bewilligung zu erhalten, muß ein Arzt das Antragsformular für die Einwilligung für ärztliche oder zahnärztliche Behandlung ausfüllen und an die Vormundschaftsbehörde schicken oder faxen. Die Vormundschaftsbehörde wird die Sache normalerweise auf telefonischem Weg anhören und entscheiden, ob die Einwilligung erteilt oder verweigert wird. Anträge können nach der Dienstzeit telefonisch bei der Vormundschaftsbehörde, über deren Spätdienst, gestellt werden.

Es ist nicht nötig, für Behandlungen eine Bewilligung einzuholen, die vom Arzt als dringend und lebensrettend beurteilt werden, die ernste Gesundheitsschäden verhindern oder starke Schmerzen und Qualen lindern.

Brauchen Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen über einen bestimmten Antrag können Sie vom Antragsteller oder vom zuständigen Beamten erhalten. Die Vormundschaftsbehörde unterhält außerdem einen Auskunftsdienst. Rufen Sie die Nummer (02) 9555 8500, oder die gebührenfreie Nummer 1800 463 928 an.

Von der Behörde können Sie ebenfalls weitere Informationen über die Einwilligung für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen erhalten.

Für weitere Informationen über den Öffentlichen Vormund rufen Sie bitte die Nummer (02) 9265 3184, oder die gebührenfreie Nummer 1800 451 510 an.

Für weitere Informationen über den Schutzbeauftragten (Protective Commissioner) rufen Sie bitte die Nummer (02) 9265 3131 an.